

Gesuch um Dispensation vom Unterricht

Name/Vorname _____ Klasse _____

Adresse _____ PLZ/Wohnort _____

Betrifft Schultag(e) vom _____

Name der Lehrperson	Einverstanden (Visum)	Nicht einverstanden (Visum)

Auszug aus der Schul- und Disziplinarordnung des Bildungszentrums Surselva (Teilrevision vom 28.9.2023)

Art. 20 Grundsätze

¹ Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Jede Lehrperson trägt alle Absenzen ein.

² Die Abteilungen entscheiden, ob eine Absenz entschuldigt oder unentschuldigt ist.

³ Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Auf die Aufführung von entschuldigten Absenzen im Zeugnis kann verzichtet werden.

⁴ Lernende, welche abwesend sind, sind selbst dafür verantwortlich, den verpassten Stoff nachzuholen und entsprechende Informationen bei den Lehrpersonen oder bei anderen Lernenden zu besorgen.

⁵ Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz, wenn mehr als 10 Minuten des Unterrichts verpasst werden.

⁶ Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

⁷ Lernende der gewerblichen Berufsschule, welche das Splitting besuchen, unterliegen den Absenzen-bestimmungen der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC).

Art. 21 Entschuldigungsgründe für Absenzen

¹ Als Entschuldigungsgründe für voraussehbare Absenzen gelten insbesondere:

- a) Gesetzliche Dienstpflichten;
- b) Überbetriebliche Kurse (üK); Prüfungsaufgebote (QV);
- c) Teilnahme an schulischen Wettbewerben;
- d) Leiterkurse J+S;
- e) Teilnahme an nationalen oder internationalen Sport- oder Musikwettbewerben;
- f) Teilnahme an Trainings gemäss Sportlervereinbarung;
- g) Teilnahme an Jugendsessionen;
- h) Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgespräche und Ministages an Hochschulen, Höheren Fachschulen;
- i) Von der Abteilungsleitung erteilter Urlaub;
- j) Sprachkurse, die von der Schule empfohlen werden;
- k) Berufsaufklärungen und Schnupperlehren.

² Als Entschuldigungsgründe für nicht voraussehbare Absenzen gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Kurzfristige ausserordentliche Ereignisse in Familie und Lehrbetrieb.

³ Lernende sind gehalten, Absenzen so früh wie möglich der Schule zu melden.

Art. 22 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigte Absenzen gelten Absenzen, die nicht gemäss Art. 21 entschuldigt werden und voraussehbare Absenzen, die wiederholt nicht vorgängig der Schule gemeldet werden sowie Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson aus disziplinarischen Gründen.

Begründen Sie Ihr Dispensationsgesuch ausführlich. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise (z. B. Aufgebote oder Bestätigungen) bei.

Beilagen: _____ Datum: _____

Unterschriften

der/des Lernenden: _____

der gesetzlichen Vertretung _____

der ausbildungsverantwortlichen Person _____

der berufsbildungsverantwortlichen Person _____

Das Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der beantragten Dispensation beim Schulleiter einzureichen. Kurzfristig eingereichte Gesuche werden grundsätzlich nicht behandelt.